

Praxistipps zur Vermeidung von Förderkürzungen

Insbesondere bei EU-geförderten Projekten ist eine korrekte Auftragsvergabe und Projektabwicklung unerlässlich. Bei der Nichteinhaltung der maßgeblichen Regelungen droht eine Finanzkorrektur der vergebenen EU-Fördermittel. Je nach Art und Schweregrad der festgestellten Unregelmäßigkeit kann eine teilweise oder sogar vollständige Streichung der Fördergelder durch die Prüfbehörden erfolgen.

Um Förderkürzungen zu vermeiden und um das Projekt korrekt abzuwickeln, sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen des BVergG 2018 sind bei geförderten Projekten unerlässlich, da ein Verstoß gegen das Vergaberecht eine Finanzkorrektur von bis zu 100 Prozent zur Folge haben kann. Aspekte wie die korrekte Verfahrenswahl, die Einhaltung von Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten oder auch die korrekte Spezifikation und Anwendung von Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien sind zur Vermeidung von Finanzkorrekturen zwingend zu berücksichtigen. Wesentlich ist auch die Einhaltung gesetzlicher Fristen und die vollständige Dokumentation des Vergabeverfahrens.
- Bestimmungen über vergaberechtliche Verstöße, die zu Förderkürzungen führen können, sind in den Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen der Europäischen Kommission enthalten. Darüber hinaus sind die jeweiligen Vorgaben bzw. Rechtsgrundlagen des konkreten Projektes zu beachten.
- Häufige Fehlerquelle sind auch Direktver-



© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

gaben: Während das österreichische Vergaberecht öffentlichen Auftraggebern großzügigen Handlungsspielraum bei der Durchführung von Direktvergabeverfahren überlässt, enthalten die Förderbestimmungen meist deutlich strengere Bestimmungen.

- Durch die Vielzahl an Förderprogrammen bestehen zahlreiche unterschiedliche Regelungen. Empfehlenswert ist es daher, sich mit dem Förderprogramm frühzeitig auseinanderzusetzen und bereits in der Antragsphase eines Projektes mit der zuständigen Förderstelle in Kontakt zu treten. ■ ■ ■



Kontakt

Schramm Öhler
Rechtsanwälte

Herrngasse 3-5,
3100 St. Pölten

- kanzlei@schramm-oehtler.at
- 02742/222.95



schramm-oehtler.at

Schramm Öhler Rechtsanwälte
3100 St. Pölten, Herrngasse 3-5

SCHRAMM ÖHLER
RECHTSANWÄLTE

Ihre Projekte. In sicherer Hand.

ökologisch.

wirtschaftlich.

handeln.

Die Partner für kommunale
Entscheidungsträger in Österreich